

**Dr. Clemens Jabloner**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0114-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3507/J-NR/2019

Wien, am 9. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Mai 2019 unter der Nr. **3507/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fehlleistungen von gerichtlich bestellten Sachverständigen und die daraus gezogenen Konsequenzen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *1. Welche Konsequenzen wurde seitens des Ministers bzw. der Gerichte im Hinblick auf die massive Kritik an medizinischen Gutachten von einer Reihe von Sachverständigen im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu 132 BAZ 1391/10k der Staatsanwaltschaft Wien und den zivilrechtlichen Verfahren zu 14 R 16/16z und 14 R 11/16i des OLG Wien gezogen?*
- *2. Wurden die zu 1. kritisierten Sachverständigen aus der Liste der gerichtlich beeideten Sachverständigen gestrichen?*
  - a. Wenn nein: Weshalb nicht?*

Hinsichtlich der Sachverständigen H. und B. ist vorzuschicken, dass diese nicht mehr in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen eingetragen sind. Die Streichung aus der Liste erfolgte bei beiden Sachverständigen über deren eigene Initiative. Ein unmittelbarer Konnex zwischen den in der Anfrage genannten Verfahren und der

Streichung der beiden Sachverständigen aus der Gerichtssachverständigenliste ist – soweit ersichtlich – nicht gegeben.

Bezüglich der weiterhin in der Gerichtssachverständigenliste eingetragenen Sachverständigen N., P. und R. wurden Erhebungen bei den insofern listenführenden Landesgerichts-Präsident/innen sowie beim Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien durchgeführt. Deren Berichten zufolge hat es seit dem Jahr 2004 in Ansehung aller drei genannten Sachverständigen weder im Zusammenhang mit den in der Anfrage genannten Verfahren noch sonst Mitteilungen nach § 10 Abs. 2 SDG oder sonstige entsprechende Bekanntgaben oder Beschwerden gegeben. Ebenso wurden – soweit ersichtlich – auch an das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz keine die genannten Sachverständigen betreffende Beschwerden herangetragen.

Ganz generell ist zu betonen, dass zur laufenden Qualitätskontrolle der zertifizierten Sachverständigen insbesondere die Gerichte und auch die Parteien des jeweiligen Verfahrens berufen sind, die dann, wenn sich in einem Verfahren der Verdacht ergibt, dass einer der in § 10 Abs. 1 SDG genannten Tatbestände für die Entziehung der Eigenschaft als Gerichtssachverständiger vorliegt, Mitteilung an den zuständigen Präsidenten/die zuständige Präsidentin des Landesgerichts zu machen haben.

**Zur Frage 3:**

- *Welche Maßnahmen wurden gesetzt oder sind geplant, um in Zukunft neuerliche Falschgutachten zu verhindern?*

Zunächst ist festzuhalten, dass eine laufende Qualitätskontrolle der einzelnen in einem Gerichtsverfahren oder einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft erstatteten Gutachten ebenso wenig im unmittelbaren Einflussbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz liegt wie die Entwicklung von Ausbildungs- und Gutachtensstandards für die in der Gerichtssachverständigenliste in derzeit 717 unterschiedliche Fachgebiete eingetragenen Gerichtssachverständigen; solche Maßnahmen sind vielmehr primär Aufgabe der jeweiligen Berufsverbände und ihrer Vertretungen.

Dessen ungeachtet sind aber natürlich auch dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mögliche Verbesserungen des bestehenden Gerichtssachverständigensystems – unter anderem unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung – ein wichtiges Anliegen. Auch mit Blickrichtung darauf hat das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zuletzt im Rahmen einer Arbeitsgruppe eine Evaluierung des gerichtlichen Sachverständigenwesens unternommen. In diese Arbeiten waren unter anderem Vertreter des Hauptverbands der

Gerichtssachverständigen, der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags und der Volksanwaltschaft einbezogen. Ein näherer zeitlicher und inhaltlicher Rahmen für die Weiterverfolgung der auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe bereits angestellten legislativen Überlegungen steht aktuell noch nicht fest.

**Zur Frage 4:**

- *Wurden bzw. werden die Ermittlungen zu 132 BAZ 1391/10k der Staatsanwaltschaft Wien wieder aufgenommen?*

Eine Fortführung des Ermittlungsverfahrens AZ 132 BAZ 1391/10k war und ist nicht mehr möglich, weil bereits Verjährung eingetreten ist.

Der Staatsanwaltschaft Wien wurde die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien, wonach der behandelnden Ärztin ein Fehlverhalten anzulasten sei, erst im September 2017 bekannt. Die dreijährige Verjährungsfrist war aber gemäß § 58 Abs. 3 Z 2 StGB seit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens im August 2011 weitergelaufen, weswegen spätestens im August 2014 Verjährung eingetreten war. Die Fortführung eines Ermittlungsverfahrens ist nur möglich, solange noch keine Verjährung der Strafbarkeit eingetreten ist.

Dr. Clemens Jabloner

